

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienbetreuung an der Korbinian-Brodmann-Grundschule (KBGS)**

### **1. Trägerschaft**

- 1.1. Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Ferienbetreuung ist die Gemeinde Hohenfels.
- 1.2. Das Betreuungsangebot ist in der Korbinian-Brodmann-Grundschule eingerichtet.
- 1.3. Die Gruppenzahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Träger nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

### **2. Benutzerkreis / Aufnahme**

- 2.1. Im Rahmen der Ferienbetreuung werden Grundschüler der Klassen 1 bis 4 in ausgewählten Schulferien betreut. Aufgenommen werden Kinder, die in der Grundschule der KBGS die Klassen 1 - 4 besuchen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2. Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule überwechseln, endet der Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung mit dem letzten Tag der Sommerferien.
- 2.3. Aufgenommen werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien und Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- 2.4. Falls nicht alle angemeldeten Kinder in der Betreuung aufgenommen werden können, kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden.
- 2.5. Die Anmeldungen erfolgen durch ein durch die Gemeinde zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das zuständige Fachamt. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.

### **3. Buchung des Ferienbetreuungsangebot**

- 3.1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

- 3.2. Die Ferienbetreuung wird vom Schulsekretariat zum Beginn des Schuljahres bzw. zum Ende des Schulhalbjahres abgefragt. Für das 1. Schulhalbjahr wird die Abfrage im Juli und für das 2. Schulhalbjahr im Januar durchgeführt.
- 3.3. Es wird immer ein Ferienbetreuungsvertrag bis zum nächsten Schulhalbjahr abgeschlossen. Im Vertrag/Anmeldung werden die betreuten Ferienwochen festgehalten. Die Anmeldung ist verbindlich.
- 3.4. Die Ferienbetreuung kann nur wöchentlich (5 Tage) gebucht werden.
- 3.5. In Betreuungswochen mit einem Feiertag reduziert sich die Betreuungswoche um die Anzahl der Feiertage.

#### **4. Beendigung des Benutzungsverhältnisses/ Außerordentliches Kündigungsrecht**

- 4.1. Aufgrund der begrenzten Laufzeit des Ferienbetreuungsvertrags bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres ist eine vorherige Abmeldung nicht möglich.
- 4.2. Eine Abmeldung ohne Einhaltung von Fristen ist nur in begründeten, schwerwiegenden Fällen möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der unter 4.1 genannten Laufzeit nicht zugemutet werden kann.

#### **5. Öffnungszeiten und Ferienregelung**

- 5.1. In insgesamt neun Schulferienwochen wird eine zeitlich durchgehende Ferienbetreuung in der KBGS angeboten. Die betreuten Ferienwochen werden frühzeitig zu den jeweiligen Schulhalbjahren bekannt gegeben.
- 5.2. Eine Betreuung wird von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, grundsätzlich in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr angeboten.
- 5.3. Das Zusammenlegen der Betreuungsgruppe mit dem Kindergarten Hohenfels während der Ferien ist möglich. Die Eltern werden entsprechend informiert.

## **6. Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- 6.1. Die Kinder können die Betreuung zu den in Ziffer 5.2 genannten Öffnungszeiten besuchen. Vor Öffnung der Einrichtung dürfen die Kinder nicht gebracht werden bzw. alleine kommen. Des Weiteren müssen die Kinder pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen.
- 6.2. Die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten übernehmen die Betreuungskräfte.
- 6.3. Die Verantwortung der Betreuungskräfte für das Kind erstreckt sich vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen des Betreuungsangebotes der KBGS. Je nach Angebot z.B. bei Spielangeboten im Freien und/oder bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des Angebots.
- 6.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende der Betreuungszeit.
- 6.5. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit den Angeboten und Unternehmungen, wie kleinen Ausflügen etc. einverstanden.
- 6.6. In der Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung. Die Gemeinde Hohenfels hat hierfür beim Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) eine Pauschale Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Es besteht somit ein Versicherungsschutz für Kinder bei der Teilnahme am kommunalen Betreuungsangebot in den Schulferien.
- 6.7. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder übernimmt die Gemeinde Hohenfels keine Haftung. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **7. Verpflegung**

In der Ferienbetreuung wird täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten, welches verpflichten zu buchen ist (siehe auch Ziffer 11.2).

## **8. Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle**

- 8.1. Der Besuch der Betreuung sollte im eigenen Interesse des Kindes regelmäßig erfolgen. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.2. Mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen ein Krankenwagen zu Hilfe gerufen werden kann.

## **9. Benutzungsausschluss / Außerordentliche Schließung**

- 9.1. Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Information bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen.
- 9.2. Bei einem Zahlungsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Ferienentgelten, kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- 9.3. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister des Trägers oder eine vom Träger bestimmte Person im Einvernehmen mit den Betreuungsverantwortlichen und der Schulleitung.
- 9.4. Die Personensorgeberechtigten werden schnellst möglichst über die Schließung der Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) informiert. Die Gemeinde Hohenfels ist bemüht, Schließungen zu vermeiden.

## **10. Entgeltspflicht**

- 10.1. Für den Besuch bzw. die Betreuung der Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung wird ein Entgelt pro Ferienwoche vereinbart. Für Ferienbetreuungswochen mit einem Feiertag, wird nur ein Entgelt für eine 4-Tagesferienwoche berechnet.
- 10.2. Es handelt sich um ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- 10.3. Im Fall eines Betreuungsvertrages im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Nachmittagsbetreuung ist das Entgelt für die Ferienbetreuung zusätzlich zu entrichten.
- 10.4. Fehlt ein Kind ein oder mehrere Tage erfolgt keine Erstattung der Benutzungsentgelte.

## 11. Entgelthöhe

Das Entgelt für den Besuch der Ferienbetreuung wird nach den im jeweiligen Monat gebuchten Ferienbetreuungswochen abgerechnet.

11.1. Das wöchentliche Benutzungsentgelt im Rahmen der Ferienbetreuung beträgt:

| Entgelt pro Ferienbetreuungswoche | 4-Tagewoche | 5-Tagewoche |
|-----------------------------------|-------------|-------------|
| für das 1. Kind                   | 44,00 €     | 55,00 €     |
| für das 2. Kind <sup>*2</sup>     | 22,00 €     | 27,50 €     |
| für das 3. Kind <sup>*2</sup>     | 0,00 €      | 0,00 €      |

11.2. Die Kosten für das Mittagessen sind im Benutzungsentgelt in 11.1 nicht enthalten. Das Mittagessen ist verpflichtend zu der Ferienbetreuung dazuzubuchen. Das Mittagessen wird über eine Mittagessenspauschale pro Ferienwoche abgerechnet. Die Mittagessenspauschale beträgt:

| Essenstage pro Woche       | 4-tägiger Besuch | 5-tägiger Besuch |
|----------------------------|------------------|------------------|
| Monatliche Essenspauschale | 16,00 €          | 20,00 €          |

Das Mittagessen gilt die 2. und 3. Kind-Regelung nicht und wird in gleicher Höhe wie das 1. Kind abgerechnet.

## 12. Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

12.1. Die Entgeltschuld entsteht nach Ende des Kalendermonats in dem die Ferienbetreuung stattgefunden hat. Die Entgeltschuld endet mit der Vertragslaufzeit.

12.2. Das Entgelt wird nach Abrechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

## 13. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.